

Satzung des Meerbuscher Handball Vereins e. V.

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Meerbuscher Handball Verein e.V., mit der Kurzform: Meerbuscher HV. Der Verein hat seinen Sitz in Büderich und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, dabei einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitglieder erkennen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Bei den jeweiligen Mitgliedschaften wird wie folgt unterschieden:
 - a) aktives Mitglied ist jeder, der den festgesetzten Jahresbeitrag zahlt und die angebotene Sportart aktiv ausübt bzw. möchte.
 - b) förderndes Mitglied ist jeder, der den Verein finanziell oder mit Sachspenden unterstützt, die Höhe der finanziellen oder Sachzuweisung muss den höheren Geld- oder Sachwert besitzen als der festgesetzte Jahresbeitrag des passiven Mitglieds.
 - c) Passives Mitglied ist jeder, der den festgesetzten Jahresbeitrag zahlt, sich aber nicht sportlich aktiv im Verein betätigt.
6. Personen, die sich um die Belange der Gesellschaft verdient gemacht haben und/oder Personen des öffentlichen Lebens, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Entscheiden kann darüber der Vorstand mit einfacher Mehrheit auf Antrag in der Vorstandssitzung.

7. Der Vorstand kann aus ihrem Amt ausgeschiedene Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernennen, wenn diese das Amt mindestens 10 Jahre hindurch ununterbrochen innegehabt haben. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder des Vereins, diese können auf Antrag in der Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zur Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Ehrenvorstandsmitglieder haben beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, dabei muss die Austrittserklärung bis einen Monat zum Jahresende dem Vorstand schriftlich per Einschreiben eingereicht worden sein.
3. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückständen von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
5. Mit dem Ausschluss als Mitglied erlöschen nicht etwaige Forderungen des Vereins an dieses Mitglied.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist im Voraus als Bringschuld spätestens bis 15. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Zahlungsweise sowie Jahresbeitragserhöhungen bis 10% werden vom Vorstand festgelegt.
3. Außerordentliche Beiträge und Jahresbeitragserhöhungen von mehr als 10% werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Vorstand kann in Härtefällen Ermäßigung oder Erlass der Beiträge sowie Änderungen der Zahlungsfristen auf schriftlichen Antrag gewähren, es bedarf jedoch einer Begründung.

§ 5 Stimmrecht und Wahlen

1. Als stimmberechtigt gelten alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 2. Die Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an den Mitgliederversammlungen und Abteilungsver-sammlungen teilnehmen.
 3. Alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins können gewählt werden.
-

§ 6 Verein

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (auch Jahreshauptversammlung genannt) findet in jedem Jahr bis zum 15. Juli statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einzelbenachrichtigung der Mitglieder. Sie muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen zum Vorstand
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Wahl der Beisitzer
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Es gibt keine Einschränkung hinsichtlich der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit wird dem gestellten Antrag nicht stattgegeben. Satzungsänderungen hingegen, können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den stimmberechtigten Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
9. Über Anträge, die nicht schon auf der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sind.
10. Später eingehende Anträge werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Leiter Spielbetrieb
 - e) dem Jugendabteilungsleiter
 - f) dem stellvertretenden Jugendabteilungsleiter
 - g) dem Frauenabteilungsleiter
 - h) dem Männerabteilungsleiter
 - i) dem Schriftführer/Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
 - j) den, auf Antrag des Vorstands, von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern (maximal 5 Beisitzer)
2. Davon besitzen in den Vorstandssitzungen die Personen 1 a) bis 1 i) je ein Stimmrecht, welches nicht übertragen und nur persönlich ausgeübt werden kann.
3. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen können gemeinschaftlich den Verein vertreten.
4. Der Verein wird durch den Gesamtvorstand geleitet. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder auf Grund seiner Abwesenheit von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Vereinsziele zu verwirklichen und ein positives Erscheinungsbild des Vereins nach innen und außen zu vertreten.
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen von Mitgliedern.
 - c) die Erstellung des Gesamtetats und ggf. dessen Aufteilung in Einzeletats
 - d) das Erstellen von Geschäftsordnungen für die Tätigkeit von Abteilungen
 - e) das Erstellung eines Protokolls durch den Schriftführer, das vom Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss innerhalb von 30 Tagen sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands schriftlich vorliegen.
 - f) Aufnahme von Mitgliedern
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
6. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
 - a) Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen oder deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind.
 - b) Überwachung der Ausgaben im Rahmen der vorgegebenen Etats
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder Ihre durch den geschäftsführenden Vorstand für den Einzelfall be-

auftragten Vertreter, haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

- Die in § 27 BGB geregelte Widerruflichkeit der Bestellung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung, wird dadurch beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegen muss; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

§ 9 Arbeitskreise

- Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Arbeitskreise einsetzen.
- Die Sitzungen der Arbeitskreise erfolgen nach Bedarf und werden von dem durch den Vorstand bestimmten Arbeitskreisleiter einberufen.

§ 10 Abteilungen

- Für die im Verein betriebene Sportart bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter dem feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- Abteilungsleiter, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11 Wahlen

- Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- Die Wahlen erfolgen nach folgendem 3-jährigen Turnus:
 - in Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Leiter Spielbetrieb
 - der Frauenabteilungsleiter
 - Jugendabteilungsleiter
 - stellvertretender Jugendabteilungsleiter
 - falls erforderlich ein oder mehrere Beisitzer
 - in Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:
 - der Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Männerabteilungsleiter
 - Schriftführer/Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
 - falls erforderlich ein oder mehrere Beisitzer
- Die Neuwahl des ersten Vorsitzenden nimmt das älteste anwesende Mitglied vor. Nach erfolgter Wahl übernimmt der erste Vorsitzende wieder die Versammlungsleitung.
- Jedes Mitglied wird in einem eigenen Wahlgang gewählt.
- Abwesende Mitglieder können bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

§ 12 Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zum Zwecke der Prüfung des Jahresabschlusses aus der Mitte der Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer, die der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen haben.

- Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und können höchstens einmal in Ununterbrochener Reihenfolge wiedergewählt werden.

§ 13 Versicherung, Haftung

- Die aktiven Mitglieder des Vereins werden im Rahmen der für Sportvereine notwendigen Versicherungen versichert. Es gelten hierbei die Bestimmungen des jeweils gültigen Versicherungsvertrages.
- Für den generellen Verlust von Gegenständen oder Bargeld jeglicher Art bei Vereinsveranstaltungen und Trainingsstunden übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 14 Auflösung des Vereins

- Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Beschlussfassung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu welcher mindestens einen Monat vorher eingeladen wird und zu welcher mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Auf die Befugnis der Versammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- Die Auflösung des Vereins wird mit ¾ Stimmenmehrheit der zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit, ist das Vereinsvermögen der Stadt Meerbusch zu übergeben. Die Stadt Meerbusch wird verpflichtet, dieses Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken im sportlichen Bereich zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

Büderich, den 14.06.2013